

02.02.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die von der Kommission im Zeitraum 1998-1999 organisierten regionalen Treffen zur Gemeinsamen Fischereipolitik nach 2002

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 101983 - vom 30. Januar 2001. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 17. Januar 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die von der Kommission im Zeitraum 1998-1999 organisierten regionalen Treffen zur Gemeinsamen Fischereipolitik nach 2002 (KOM(2000) 14 – C5-0110/2000 – 2000/2070(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(2000) 14 – C5-0110/2000),
- in Kenntnis von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0332/2000),
- A. in der Erwägung, dass die von der Kommission gewählte Konsultationsmethode, um die Meinungen und die Wünsche der im Fischereisektor Tätigen in Bezug auf die Anwendung und die Ergebnisse der Gemeinsamen Fischereipolitik in Erfahrung zu bringen, eine positive Erfahrung gewesen ist,
- B. unter Hinweis auf die Ausnahmebestimmungen vom Grundsatz der Freizügigkeit in den Gemeinschaftsgewässern, die den Zugang zu den Gewässern und zu den Beständen regeln,
- C. angesichts der Notwendigkeit, die künftigen Erweiterungen auf die mittel- und osteuropäischen Staaten zu berücksichtigen,
- D. in der Erwägung, dass die historischen Rechte der Fischer der betroffenen Mitgliedstaaten in einem Geist der gemeinschaftlichen Partnerschaft bestätigt werden könnten,
- E. in der Erwägung, dass die Fischereitätigkeit seit mehreren Jahren stärkere Auswirkungen auf die Quantität, die Vielfalt und die Qualität der Fischbestände der Gemeinschaft hat,
- F. in der Erwägung, dass der Rückgang der Fischbestände große Besorgnis bei den im Sektor Beschäftigten und in der Öffentlichkeit, die an Fragen der Bestandserhaltung sehr interessiert ist, ausgelöst hat,
- G. in der Erwägung, dass bei dieser Konsultation die Mehrheit des Berufsstandes die Notwendigkeit einer Politik der Erhaltung und der Bewirtschaftung der Fischbestände nicht in Frage gestellt hat,
- H. in der Erwägung, dass die Konsultation die offenkundige Notwendigkeit gezeigt hat, Fischer und andere betroffene Parteien am Entscheidungsprozess zu beteiligen, und dass deren Erfahrung und Beitrag zu einem funktionsfähigeren und realistischeren System mit

einem höheren Grad der Befolgung führen können,

- I. unter Hinweis auf die zum Ausdruck gebrachten Zweifel an dem Zwang, die Fänge, ob Beifänge oder nicht, ins Meer zurückzuwerfen, und unter Hinweis auf die Tendenz zugunsten selektiverer Fangmethoden,
- J. in der Erwägung, dass die TAC- und Quotensysteme von den Angehörigen des Berufsstandes kritisiert wurden, die Zweifel an ihrer Wirksamkeit hegen und die die Undurchsichtigkeit des Verfahrens bei der Festlegung der TAC und bei dem System der Übertragung von Quoten als negativ werten; ferner in der Erwägung, dass das derzeitige System die Rückwürfe fördert,
- K. in der Erwägung, dass das vielfach kritisierte System der MAP (Mehrjährige Ausrichtungsprogramme) verbessert werden muss,
- L. in der Erwägung, dass die bisher unternommenen Anstrengungen, um die Überkapazität der europäischen Fischereiflotte abzubauen, hinsichtlich der Verringerung der Befischungsintensität durch unzureichende Ergebnisse gekennzeichnet waren,
- M. in der Erwägung, dass die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer an diesen Treffen die Kontrolle und die Überwachung der Fischereitätigkeiten als unverzichtbaren Parameter für jegliche Politik zur Erhaltung und Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen und internationalen Fischbestände akzeptiert,
- N. in der Erwägung, dass bei Kontrolle, Sanktionen und Überwachung der Fischereitätigkeiten ein Gefühl der Diskriminierung unter den im Sektor Beschäftigten jedes Mitgliedstaates vorherrscht,
- O. unter Hinweis auf die sozioökonomischen Auswirkungen der kleinen Küstenfischerei, die eine wertvolle Quelle für regionale Arbeitsplätze, eine wichtige Lieferantin frischer Fischerzeugnisse, die die Grundlage für den Gastronomiesektor sind, und eine unschätzbare Quelle für europäische Traditionen darstellt,
- P. in der Erwägung, dass die Volkswirtschaft der von der Fischerei abhängigen Randregionen durch die Gemeinsame Fischereipolitik unterstützt werden muss und dass die besonderen Bedürfnisse dieser Regionen bei gleichzeitiger Förderung der notwendigen Diversifizierung berücksichtigt werden müssen,
- Q. unter Hinweis auf den globalen Charakter, den die Fischereitätigkeit und der Handel mit Meereserzeugnissen seit vielen Jahren aufweisen, die zunehmende Nachfrage des gemeinschaftlichen Marktes nach Meereserzeugnissen, die ebenfalls steigende Tendenz der Gemeinschaftsimporte, die ungefähr 60% des gesamten europäischen Verbrauchs ausmachen, sowie die Bedeutung der Fischerei für die Verarbeitungsindustrie,
- R. unter Hinweis auf die internationalen Fischereiabkommen und ihre Notwendigkeit für die Fischer der Union,
- S. in Anbetracht des neuen Konzepts der Fischereiabkommen der Europäischen Union, das auf eine stärkere Zusammenarbeit mit bestimmten Drittstaaten abzielt, um den Sektor der lokalen Fischerei zu begünstigen,

- T. in der Erwägung, dass die regionalen Fischereiorganisationen dazu bestimmt sind, in naher Zukunft eine wichtigere Rolle zu spielen, und dass die Europäische Union in ihnen ebenfalls eine bedeutendere Rolle übernehmen muss,
 - U. in der Erwägung, dass die Mehrheit des Berufsstands Zweifel an den wissenschaftlichen Gutachten über die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischbestände hegt,
 - V. unter Hinweis auf den von den Vertretern der Mittelmeeranrainerstaaten geäußerten Wunsch, eine Mittelmeer-Fischereipolitik unter Wahrung der Besonderheiten dieses Raumes einzuführen,
 - W. angesichts der Forderungen nach Regionalisierung bestimmter Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik und der mangelnden Übereinstimmung über die Reichweite dieses Begriffs,
 - X. unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer umfassenden Debatte über die sozialen und sozioökonomischen Aspekte, beispielsweise die Erhaltung der Arbeitsplätze oder die Sicherheit auf See, im Rahmen der Diskussionen über die Gemeinsame Fischereipolitik nach 2002,
 - Y. insbesondere unter Hinweis darauf, dass die Rolle und das Potential des verarbeitenden Sektors in einer revidierten Gemeinsamen Fischereipolitik erneut überprüft werden müssen, wobei zwei Kriterien zu berücksichtigen sind, nämlich der Wert, um den dies das BIP der Gemeinschaft potentiell vergrößern könnte, einschließlich Beschäftigungserwägungen, und die zusätzlichen Kenntnisse, die die Gemeinschaft über neue Verfahren, Rohstoffe und Märkte gewinnen würde,
 - Z. in der Erwägung, dass die Auswirkungen von EU-Politiken, die die Existenz der Fischerei und der Fisch verarbeitenden Industrien gefährden, wesentlich stärker berücksichtigt werden müssen,
 - AA. in der Erwägung, dass Niedrigpreisimporte aus Ländern, mit denen die Gemeinschaft Handels- und Wirtschaftsabkommen geschlossen hat, im Lichte der Erfahrung der Anti-Dumping-Politik der Gemeinschaft erneut überprüft werden sollten - und zwar immer wenn der Preis für Fischexporte aus Drittländern unter den Produktionskosten oder unter dem Preis liegt, der auf dem Heimatmarkt des exportierenden Landes erzielt wird,
1. nimmt die bei den regionalen Treffen geäußerten Standpunkte zur Kenntnis und billigt das Konzept der Kommission;
 2. empfiehlt die Fortsetzung der Fischereipolitik der Union in ihren allgemeinen Leitlinien, insbesondere was die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände anbelangt;
 3. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Gewässer vor Verschmutzung zu gewährleisten;
 4. fördert die Kommission auf, die Beibehaltung der Ausnahmeregelung betreffend den Zugang zu den Beständen für die 6/12-Meilen-Zone zu überdenken; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass im Falle eines Streites der Status quo aufrechterhalten wird;

5. verlangt gemäß den mehrheitlich bei den regionalen Treffen vertretenen Standpunkten, dass es bei den Schutzzonen keinerlei Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit geben darf sowie dass ihre Einrichtung und ihre räumliche und zeitliche Festlegung ausschließlich aufgrund von wissenschaftlichen Gutachten erfolgen, in denen entsprechende Forderungen gestellt werden;
6. betont die Verpflichtung, das Vorsorgeprinzip bei den Entscheidungen, die die gemeinschaftlichen Sektoren der Fischerei und der Aquakultur betreffen, zu berücksichtigen; wobei dieses Prinzip von den Verantwortlichen nach Maßgabe wissenschaftlicher Daten, Fischereitätigkeit und sozioökonomischer Situation definiert und angewendet werden muss;
7. schlägt parallel zur Anwendung selektiverer Fischereitechniken die Einführung von Anreizen vor, um die Zahl der Rückwürfe zu verringern;
8. unterstützt die Beibehaltung des derzeitigen TAC- und Quotensystems mit dem Ziel, die Befischungsintensität der verfügbaren Fischbestände zu begrenzen, um sie gerecht zwischen den Mitgliedstaaten aufzuteilen; fordert die Kommission auf, die Anwendung des Prinzips der relativen Stabilität dahingehend zu verbessern, dass dem Erfordernis des wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Zusammenhalts stärker Rechnung getragen wird, ohne dieses Grundprinzip anzutasten; befürwortet die vollständige Transparenz in diesem Bereich;
9. ersucht den Rat und die Kommission, eine umfassende Studie über die Kriterien auszuarbeiten, nach denen eine europäische Region als „von der Fischerei abhängig“ definiert werden kann, sowie zu untersuchen, wie sich die Einstufung solcher Regionen seit der Einführung der Gemeinsamen Fischereipolitik möglicherweise geändert hat;
10. empfiehlt Maßnahmen, die es ermöglichen, vollständigere und zuverlässigere Statistiken über Fänge und Anlandungen zu erhalten, und durch die die Mitgliedstaaten gezwungen werden, die erforderlichen Informationen binnen der vorgegebenen Fristen vorzulegen;
11. fordert die Kommission auf, bei der Festsetzung eines neuen Rahmens für die Regelung und Bewirtschaftung der Fischbestände die Prüfung von Lösungen wie den unterschiedlichen Arten von Einzelquoten nicht von der Hand zu weisen;
12. unterstützt die Haltung der Kommission zugunsten einer Verlängerung des Mehrjährigen Ausrichtungsprogramms IV bis zum Ende des Jahres 2002, um den Fischereiaufwand so weit wie möglich an die verfügbaren Bestände anzupassen, und der Änderung der Berechnungsmethode der Fangkapazitäten;
13. empfiehlt die Durchführung einer neuen Bestandsaufnahme der Fischereischiffe der Mitgliedstaaten;
14. fordert die Vereinheitlichung der Überwachungssysteme auf dem Gemeinschaftsgebiet und die Harmonisierung der Bußgelder bei Verstößen und wiederholt daher sein Ersuchen an den Rat, die erforderlichen Maßnahmen zur Verschärfung der Kontrollen und der Überwachung der Fischereitätigkeiten zu ergreifen, die Kommission mit den notwendigen Befugnissen auszustatten, um die Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen bezüglich der Kontrolle und der Überwachung durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und die angemessenen Sanktionen zu verhängen; empfiehlt in diesem Zusammenhang

nachdrücklich die Ausweitung des Systems der Satellitenüberwachung der Schiffe, die die verlässlichste und vor allem die wirtschaftlichste Methode darstellt;

15. vertritt die Auffassung, dass die internationalen Fischereiabkommen eine vorrangige Rolle bei der Versorgung des europäischen Marktes durch die europäische Flotte spielen und dass es zweckmäßig ist, das System der Fischereiabkommen mit Drittstaaten beizubehalten und auszubauen;
16. fordert den Rat auf, die Kommission zu ermächtigen, neue Fischereiabkommen auf der Grundlage einer verstärkten Zusammenarbeit auszuhandeln, um die Versorgung der Europäischen Union zu sichern und – soweit die Länder der Dritten Welt betroffen sind – zur Entwicklung des Fischereisektors bei den Partnern der Gemeinschaft beizutragen;
17. unterstützt in Bezug auf die internationalen Abkommen über Zusammenarbeit und Fischerei im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik die Auffassung, dass die Präsenz der Gemeinschaft gestärkt werden sollte und dass multilaterale Abkommen zur Regel der Gemeinsamen Fischereipolitik werden sollten, während bilaterale Abkommen nach und nach abgeschafft werden sollten;
18. fordert einen geeigneten Rahmen und – innerhalb der Gemeinsamen Fischereipolitik – eine eigene Politik zur Förderung von Joint ventures mit Drittländern, die dazu dienen, die Arbeitsplätze zu sichern, den Gemeinschaftsmarkt zu versorgen, die Entwicklung der Fischerei von Drittländern voranzutreiben und die Befischungsintensität der Gemeinschaftsbestände zu verringern;
19. fordert, dass in den internationalen Fischereiabkommen für Arbeitnehmer, die die Unionsbürgerschaft besitzen und auf Schiffen arbeiten, die Gegenstand dieser Abkommen sind, eine sofortige soziale Absicherung in der Union garantiert wird;
20. wünscht den Ausbau der internationalen Fischereipolitik der Europäischen Union sowohl durch die offizielle Beteiligung an neuen regionalen Organisationen als auch durch die Verstärkung ihrer Vertretung sowie des für die Tätigkeit in diesen Organisationen notwendigen Personals und der entsprechenden Haushaltsmittel;
21. fordert eine marktorientierte Politik gemäß dem Grundsatz der verantwortlichen Fischerei und des verantwortlichen Marktes, also Beachtung der Mindestgrößen, eine qualitätsorientierte Politik und Wahrung des Grundsatzes der Gemeinschaftspräferenz;
22. erinnert die Kommission und den Rat daran, dass sie bei jedem Entwurf eines Gemeinschaftsrechtsakts zur Fischereipolitik die internationalen Rechtsvorschriften stets beachten und dafür Sorge tragen müssen, dass das Verfahren zur Ratifizierung des Abkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände beschleunigt wird;
23. fordert die Kommission und den Rat auf, die wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Forschung zu unterstützen, um ihr zu helfen, als unumstrittener Schiedsrichter bei Fragen in Bezug auf die Bewirtschaftung der Bestände, die sozioökonomischen Verhältnisse in den von der Fischerei abhängigen Gebieten, die Erhaltung der Arbeitsplätze und die Gesundheit der Verbraucher zu fungieren; dringt daher darauf, dass sie die zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Wissenschaftler untereinander und mit den Fischern fördern und in diesem Zusammenhang die Erhebung

wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Daten sowie die statistische Beobachtung aller Fischereiarten, einschließlich der Sportfischerei, Experten übertragen;

24. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ein wirksames Regelungssystem für den Mittelmeerraum vorzuschlagen;
25. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich einen genauen Aktionsplan vorzuschlagen, der die Durchführung eines Maßnahmenpakets unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale dieser Region ermöglicht;
26. unterstützt die Forderung des Sektors Aquakultur und Muschel- und Schalentierzucht, von der Gemeinschaft hinreichend unterstützt und stärker in die Gemeinsame Fischereipolitik einbezogen zu werden;
27. fordert die Kommission auf, die Regionalisierung der Gemeinsamen Fischereipolitik genauer zu definieren und die diesbezüglichen Grenzen festzulegen, ohne dass der Beschlussfassungsprozess dadurch beeinträchtigt wird oder die Gemeinsame Fischereipolitik zerstückelt wird;
28. fordert die Kommission eindringlich auf, rasch soziale und sozioökonomische Maßnahmen in Betracht zu ziehen, durch die die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Fischer verbessert werden sollen, vor allem Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer angesichts der hohen Zahl der Arbeitsunfälle durch bessere Ausbildungsprogramme sowie zur Entwicklung der von der Fischerei abhängigen Gebiete; weist auf die Notwendigkeit hin, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die wesentliche Rolle der Frauen im Fischereisektor anzuerkennen und gebührend zu berücksichtigen;
29. fordert die Konsolidierung der Rechtsvorschriften zur Gemeinsamen Fischereipolitik, deren Streuung und ständige Änderung zu Verwirrung und mangels Klarheit zu Verstößen führen;
30. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass angemessene strukturelle Maßnahmen das Überleben der von der Fischerei abhängigen Gemeinschaften gewährleisten und gegebenenfalls die Diversifizierung der Tätigkeit dieser Gemeinschaften ermöglichen;
31. fordert die Kommission auf, eine Revision der von der Europäischen Gemeinschaft in Auftrag gegebenen Fischereiforschung in drei Bereichen vorzunehmen: die Verbreitung von wissenschaftlichen Studien und Forschungsarbeiten soll verstärkt und transparenter werden, die multilaterale Forschung - nicht nur die biologische Forschung - ist zu fördern, unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, zu einer Vereinbarung mit den Fischereiverbänden zu gelangen, insbesondere im Hinblick auf Fangmethoden zur Vermeidung der Anlandung von untermaßigen Fischen, sowie die Erforschung neuer Fischarten, die in einer schwierigen Meeresumwelt überleben können, ist voranzutreiben;
32. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Anpassung des Fischereimanagements die Beteiligung der Fischer und anderer betroffener Parteien am Entscheidungsprozess zu gewährleisten; ist der Auffassung, dass die Unterstützung der Fischer für den Fischereisektor betreffende Regelungen durch die Beteiligung der Organisationen der Fischer am Entscheidungsprozess zunehmen wird und dass die Akzeptanz der Regelungen

durch die Beteiligung der Fischer an der Einführung und Anwendung der Vorschriften verstärkt wird; erkennt an, dass Vertrauen in die Gültigkeit der wissenschaftlichen Grundlage des Systems gegeben sein muss;

33. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen, Parlamenten und Fischereiorganisationen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.